

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 435. Sitzung am 29. März 2019 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Juli 2018 die Richtlinie über die Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten (Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie) geändert.

Die Änderung der Richtlinie trat zum 25. Oktober 2018 in Kraft und hat zur Folge, dass Versicherte zwischen vollendetem 18. und vollendetem 35. Lebensjahr zukünftig einen Anspruch auf eine einmalige Gesundheitsuntersuchung haben. Bei Versicherten ab dem vollendeten 35. Lebensjahr wird das Untersuchungsintervall von zwei auf drei Jahre verlängert. Insbesondere wurde eine inhaltliche Erweiterung des Beratungsumfanges vorgenommen, sowie die Durchführung einer Impfanamnese und die Anwendung von Risikoscores bei erhöhtem kardialen Risiko eingefügt.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt aufgrund des erhöhten Leistungsumfanges die Höherbewertung der Gebührenordnungsposition 01732 um 17 Punkte auf insgesamt 320 Punkte.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2019 in Kraft.